

II-1532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

11.6.1968

687/A.B.  
zu 728/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Weiß  
auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen,  
betreffend Wohnungsdienstsprechstellen für Telegraphenbautruppführer.

-.-.-.-

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Wenn in bestimmten Fällen die Notwendigkeit besteht, daß Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung auch außerhalb der Dienstzeit von ihrer Wohnung aus dienstliche Verfügungen treffen, bzw. wenn ihre Erreichbarkeit aus dienstlichen Gründen gewährleistet sein muß, so wird ihnen in der Wohnung in gleicher Weise wie in einem Dienstraum eine Dienstsprechstelle eingerichtet. Die Frage der dienstlichen Notwendigkeit wird in jedem einzelnen Falle genau überprüft, da bei einer so großen Organisation nicht überall die gleichen Voraussetzungen gegeben sein können.

Von diesen Maßnahmen sind die Telegraphenbautruppführer keineswegs ausgeschlossen. Wie der Erfahrung jedoch lehrt, kann ein Telegraphenbautruppführer die in der Anfrage aufgezeigten Betriebsnotstände in der Regel nicht allein, sondern nur unter Mithilfe der ihm unterstellten Bautruppangehörigen, einschließlich des Lenkers (samt Fahrzeug), beseitigen. Es ist daher im allgemeinen vollkommen ausreichend, wenn nur Dienstvorgesetzte (Bezirksbauführer) mehrerer Telegraphenbautruppführer mit einer Wohnungsdienstsprechstelle ausgestattet sind. Die Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Behebung betrieblicher Notstände erfolgt dann durch den Bezirksbauführer, dem zu diesem Zweck außerdem ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht. Sämtliche Telegraphenbautruppführer mit Wohnungsdienstsprechstellen auszustatten wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern auch betriebsdienstlich nicht notwendig.

-.-.-.-